

**Gesetz zur Änderung
der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
Vom 13. April 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die §§ 39, 47 und 77 der Gewerbeordnung werden, wie folgt, geändert:

1. § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39

(1) Im Gebiete des Deutschen Reichs sind Rehrbezirke für Schornsteinfeger einzurichten.

(2) Die Einrichtung der Rehrbezirke ist durch die höhere Verwaltungsbehörde vorzunehmen. Diese kann die Rehrbezirke verändern, ohne daß deshalb den Bezirkschornsteinfegermeistern ein Einspruchrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

(3) Rehrarbeiten dürfen nur von Bezirkschornsteinfegermeistern oder deren Gesellen ausgeführt werden.

(4) Die Bezirkschornsteinfegermeister sind von der höheren Verwaltungsbehörde auf Widerruf zu bestellen. Gegen den Widerruf der Bestellung ist Rekurs gemäß §§ 20, 21 zulässig.

2. Hinter § 39 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 39a

Die bestehenden Schornsteinfegerrealrechte werden gegen Entschädigung aufgehoben. Das Nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

3. § 47 Abs. 2 fällt fort.

4. § 77 erhält folgende Fassung:

§ 77

Die höhere Verwaltungsbehörde hat eine Lage für die Bezirkschornsteinfegermeister aufzustellen.

Artikel 2

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere Vorschriften über die Ver-

hängung von Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark gegen Bezirkschornsteinfegermeister erlassen, die ihren Pflichten nicht nachkommen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister des Innern
Fried

**Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
von der Grundsteuer und
der Gebäudeentschuldungsteuer.**

Vom 15. April 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Grundbesitz, der im Eigentum der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht und seinem Hauptzweck gemäß von der NSDAP oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unmittelbar für ihre Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten außer für die NSDAP für:

1. die SA,
2. die SS,
3. das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps,

4. die Hitler-Jugend (einschließlich des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel),
5. den NS-Deutschen Studentenbund,
6. die NS-Frauensschaft.

(2) Die Vorschriften des § 1 gelten außerdem für:

1. die NS-Volkswohlfahrt e. V.,
2. die NS-Kriegsopferversorgung e. V.,
3. den Reichsluftschutzbund e. V.,
4. den Deutschen Luftsportverband e. V.,
5. den Freiwilligen Arbeitsdienst und den Arbeitsdanf e. V.,
6. die Technische Nothilfe e. V.,
7. den Volksbund für das Deutschtum im Ausland e. V.

§ 3

(1) Grundbesitz, der im Eigentum der NSDAP oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht, dem Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zur Verfügung gestellt ist und von dieser Gebietskörperschaft seinem Hauptzweck gemäß unmittelbar zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit.

(2) Grundbesitz, der nicht im Eigentum der NSDAP oder der im § 2 Absatz 2 genannten Verbände steht, seinem Hauptzweck gemäß aber von der NSDAP oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unmittelbar für ihre Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungsteuer befreit:

1. wenn der Grundbesitz dem Reich, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehört und der NSDAP oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden von dem Eigentümer zur Verfügung gestellt ist, oder
2. wenn der Grundbesitz einem sonstigen Eigentümer gehört und der NSDAP oder den im § 2 genannten Gliederungen oder Verbänden unentgeltlich zur Verfügung gestellt ist.

§ 4

Soweit der Grundbesitz Wohnzwecken dient, ist er nicht als für die Zwecke der NSDAP oder der im § 2 genannten Gliederungen oder Verbände be-

nutzt anzusehen. Das gilt nicht für die gemeinschaftlichen Wohnräume in Führerschulen und in Häusern des NS-Deutschen Studentenbunds.

§ 5

Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nur für einen Teil des Grundbesitzes vor, so gilt die Befreiung nur für diesen Teil.

§ 6

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen.

(2) Die obersten Landesbehörden können für ihr Land die Bestimmungen treffen, die zum Vollzug des Gesetzes und der etwaigen Durchführungsbestimmungen erforderlich sind.

§ 7

(1) Dieses Gesetz ist auf die Grundsteuer der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und die Gebäudeentschuldungsteuer ab 1. April 1935 anzuwenden.

(2) Die obersten Landesbehörden können die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auch für einen vor dem 1. April 1935 liegenden Zeitraum für verbindlich erklären.

(3) Für entgeltlich überlassene Grundstücke und Grundstücksteile, für die bisher eine für den Steuerpflichtigen günstigere Regelung bestand, als sich auf Grund dieses Gesetzes ergeben würde, treten die Vorschriften dieses Gesetzes erst ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, 15. April 1935

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt